

**Für uns zählt
die Zukunft.**



**Vorsorge
einfach erklärt**

Als zukunftsorientierte Bank steht die BLKB für Kontinuität und Stabilität. Profitieren Sie von unserem umfassenden Beratungs- und Dienstleistungsangebot sowie insbesondere von unserer Expertise im Bereich Vorsorge.

Einen Plan zu haben, wenn es um die Vorsorge geht, ist uns ein grosses Anliegen. Im Folgenden erhalten Sie Informationen rund um dieses Thema.

Wenn im Alter das Erwerbseinkommen wegfällt, sorgt die Altersvorsorge dafür, dass finanzielle Unabhängigkeit weiterhin möglich ist. In der Schweiz basiert die Altersvorsorge auf drei Säulen: der staatlichen (AHV), der beruflichen (Pensionskasse) sowie der privaten Vorsorge (Säule 3a).

Sie erreichen in Kürze das AHV-Referenzalter und Ihr Säule-3a-Guthaben wird fällig. Bleibt man über dieses Alter hinaus erwerbstätig, darf man das Konto bis zur Beendigung der Erwerbstätigkeit weiterführen; jedoch maximal bis zu 5 Jahren nach Erreichen des AHV-Referenzalters. Um die gesetzlichen Richtlinien zu erfüllen, muss bei Erreichen des AHV-Referenzalters einmalig der Nachweis einer beruflichen Tätigkeit erbracht werden.

Folgende Besonderheiten sind zu beachten:

- Im Jahr der ordentlichen Pensionierung können Sie bis zum Erreichen des offiziellen Rentenalters den vollen «kleinen» Beitrag von aktuell 7258 Franken (mit Pensionskassenanschluss)* in die Säule 3a einzahlen. Bleiben Sie danach erwerbstätig, ist zusätzlich die Einzahlung von 20% des Nettolohnes (Erwerbseinkommen nach Pensionierung) möglich. Gesamthaft dürfen die beiden Beträge jedoch den Maximalbetrag von derzeit 36 288 Franken nicht übersteigen.*
- Sollten Sie nach Erreichen des Referenzalters weiterhin erwerbstätig bleiben, allerdings ohne berufliche Vorsorge, haben Sie nach wie vor die Möglichkeit, Beiträge in die Säule 3a einzuzahlen und diese steuerlich geltend zu machen. Da Sie aufgrund des offiziellen Pensionierungsalters keiner Pensionskasse mehr angeschlossen sind, können Sie neu bis zu 20% der Nettoerwerbseinkünfte, maximal 36 288 Franken, einzahlen.*

Welche Auswirkungen gibt es auf die Steuern?

Säule-3a-Guthaben werden bei der Auszahlung nicht zusammen mit dem übrigen Einkommen besteuert, sondern mit einer separaten Kapitalleistungssteuer erfasst. Folgendes Beispiel für einen Kapitalbezug illustriert dies.

Ausgangslage:

Verheiratetes Paar, Auszahlung 100 000 Franken. Bei einem Vergleich zwischen den umliegenden Kantonen variieren die Kantons- und Gemeindesteuern zwischen 3,3% und 5,1%. Die direkte Bundessteuer beträgt jeweils 363 Franken.

Vergleich Kantone (inkl. Bundessteuer):

- Liestal BL: 3663 Franken (3,7%)
- Basel BS: 5113 Franken (5,1%)
- Rheinfelden AG: 3280 Franken (3,3%)
- Breitenbach SO: 3881 Franken (3,8%)



Wie sieht es bei einem Wechsel von Vorsorgevermögen zu frei verfügbarem Vermögen aus?

Vorsorgeguthaben inklusive deren Erträge sind steuerfrei, solange das Kapital im Vorsorgekreislauf verbleibt bzw. solange der Verbleib in einer Vorsorgelösung gesetzlich möglich ist. Nach der Auszahlung und der damit zusammenhängenden Überführung in das freie Vermögen unterliegen die Guthaben sowie die Erträge davon der ordentlichen Einkommens- und Vermögenssteuer.

Vorsorge und Todesfall

Mit Beiträgen an die gebundene und steuerlich privilegierte private Vorsorge (Säule 3a) kann die Altersvorsorge verstärkt werden. Im Todesfall des Kontoinhabers, der Kontoinhaberin muss man zwei Fälle auseinanderhalten:

- Hat der Inhaber, die Inhaberin das Säule-3a-Guthaben zu Lebzeiten bezogen, ist das Guthaben Bestandteil des freien Vermögens und wird im Todesfall nach den Bestimmungen des Erbrechts verteilt. Mittels einer letztwilligen Verfügung (Testament oder Erbvertrag) kann das Nachlassvermögen geregelt werden.
- Wenn das Guthaben noch in der gebundenen 3. Säule ist und der Inhaber, die Inhaberin verstirbt, ist für die Auszahlung eine separate Begünstigungsordnung massgebend. Wichtig zu wissen ist, dass der Kreis und die Reihenfolge der Begünstigten für die Auszahlung der Säule-3a-Guthaben im Todesfall gesetzlich zwingend festgelegt sind. Diese Begünstigungsordnung ist für den Vorsorgenehmer, die Vorsorgenehmerin nur teilweise abänderbar. Zum Beispiel kann, wenn er oder sie nicht verheiratet ist, das Säule-3a-Guthaben unter den Kindern und dem Konkubinatspartner, der Konkubinatspartnerin frei aufgeteilt werden. Solche Änderungen müssen allerdings vorgängig der Bank mitgeteilt werden. Ein Vermerk im Testament oder Erbvertrag ist möglich, genügt allein für die Begünstigung beim Säule-3a-Guthaben aber nicht.

Die begünstigten Personen haben einen direkten Anspruch auf das Säule-3a-Guthaben. Die Auszahlung des Guthabens erfolgt ohne Zustimmung der Erben und fällt nicht in den Nachlass. Seit Inkrafttreten des neuen Erbrechts am 1. Januar 2023 werden Versicherungs- und Banksparen gleichbehandelt und nicht zum Nachlass hinzugerechnet. Hat der Inhaber, die Inhaberin des Säule-3a-Guthabens aber pflichtteilsgeschützte Erben (Ehegattin, Ehegatte sowie Kinder), kann das Guthaben für die Berechnung der Pflichtteile herangezogen werden.

Als Beispiel sei genannt: Der Konkubinatspartner, die Konkubinatspartnerin erhält aufgrund einer Abänderung in der Begünstigungsordnung das gesamte Säule-3a-Guthaben von der Bank ausbezahlt. Weiter ist im Nachlass der verstorbenen Person nicht viel Vermögen vorhanden. Die Nachkommen können gegen den Konkubinatspartner, die Konkubinatspartnerin eine Herabsetzungsklage einreichen, falls sie aus dem Nachlassvermögen weniger erhalten als ihrem Pflichtteil entspricht, wenn das Säule-3a-Guthaben hinzugerechnet wird. Banklösungen (Konten, Fonds, Depots) sind dann mit dem Saldo rechnerisch dem Nachlassvermögen hinzuzurechnen.

Es gibt viele Fragestellungen rund um Vorsorge, Steuern und Nachlass. Wir haben sowohl die Expertise als auch eine langjährige Erfahrung und sind gerne für Sie da. Wir beraten Sie umfassend und sorgen dafür, dass Sie einen Plan haben.



Sprechen Sie mit uns. Für weitere Informationen besuchen Sie unsere Webseite unter blkb.ch/vorsorge

Wir freuen uns auf Sie.

